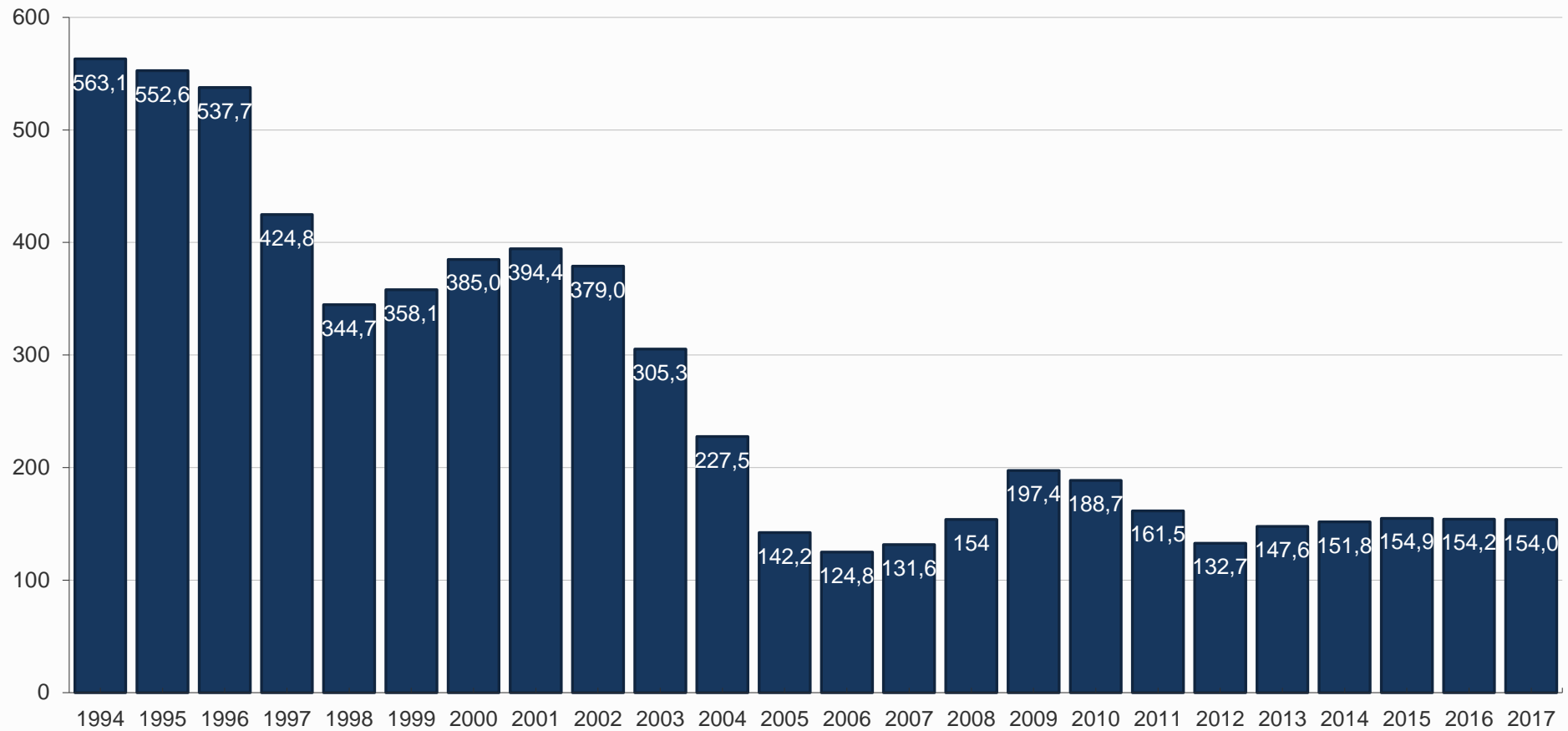


■ **Geförderte Arbeitnehmer in beruflicher Weiterbildung* 1994 bis 2017**
 In Tausend, Jahresdurchschnitt



* Ab 2000 einschließlich Wiedereingliederung/Reha/Weiterbildung behinderter Menschen
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018), Arbeitsmarktberichte und Arbeitsmarkt in Zeitreihen



Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 1994 bis 2017

Die Teilnehmerzahlen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung weisen seit Jahren deutlich nach unten. Die Hochphase dieses Instruments einer aktiven Arbeitsmarktpolitik lag in den 1990er Jahren. Vor allem in den neuen Bundesländern wurde die Weiterbildung intensiv genutzt. Seit etwa 1996 sind dann die eingesetzten Mittel und entsprechend die Teilnehmerzahlen in zwei Schüben (1996 - 1998 und 2001 - 2005) drastisch zurückgefahren worden. Der Stand im Jahr 2005 mit 142 Tausend Geförderten lag um 75 % niedriger als der Stand im Jahr 1994 mit 563 Tausend Geförderten. Seit 2005 liegt die Anzahl der geförderten Arbeitnehmer/innen durchgehend unter 200.000 und betrug 2017 bei 154.000.

Die Rückführung der Förderung beruflicher Weiterbildung ist allerdings nicht das Ergebnis eines geringeren Bedarfs an Qualifizierung, sondern Folge der Neuausrichtung der Förder- und Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung beruflicher Weiterbildung hat gegenüber der direkten Vermittlung immer mehr an Bedeutung verloren. Insbesondere längerfristige Qualifizierungen (abschlussbezogene Maßnahmen) sind abgebaut worden. Im Mittelpunkt steht das Ziel der direkten Verwertbarkeit der Qualifikationen und der zügigen Vermittlung in Beschäftigung. Kurzfristige Erfolge, gebunden an strengen Förderkriterien (u.a. Vorgabe prognostizierter Verbleibsquoten¹), bestimmen die Vergabe von Fördermitteln. Diese Anforderungen an einen effektiven Mitteleinsatz führen dazu, dass von der Förderung vor allem die bereits besser Qualifizierten profitieren.

Auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich vielmehr um eine so genannte Kann-Leistung, deren Gewährung im Ermessen der Behörde liegt.

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine

Mit den Hartz-Reformen (Erstes und Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt von 2002 mit Wirkung ab 2003) ist die Förderung der Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit neu geregelt worden. Die bis dahin übliche angebotsorientierte Förderung beruflicher Weiterbildung wurde durch die Vergabe von Bildungsgutscheinen ersetzt. Statt wie zuvor Inhalt und Umfang von Maßnahmen zu planen, Träger einzuwerben und Teilnehmende zuzuweisen, werden seitdem nach Beratung Ziele, Inhalte und Dauer der erforderlichen Weiterbildung formuliert sowie eine entsprechende Gutschrift von den Agenturen für Arbeit ausgestellt. Ausgestattet mit diesem drei Monate gültigen Bildungsgutschein können Arbeitslose und ArbeitnehmerInnen aus dem Angebot der regionalen Anbieterlandschaft ihre Weiterbildungsmaßnahme frei wählen. Der Träger rechnet die Kosten schließlich direkt mit der Arbeitsagentur ab.

¹ Aufgehoben mit dem Gesetz zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente von 2008

Grundsätzliche *Voraussetzungen* der Förderung durch einen Bildungsgutschein sind, dass die Weiterbildung für den/die ArbeitnehmerIn notwendig ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bei Arbeitslosigkeit, Abwendung von drohender Arbeitslosigkeit, Erlangung eines noch fehlenden Berufsabschlusses.

Während der Förderzeit wird Arbeitslosengeld gezahlt. Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach SGB III teilnimmt, bekommt das Arbeitslosengeld II fortgezahlt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit